

# **Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe Olching (Friedhofssatzung)**

## ***Fortgeschriebene Arbeitsfassung***

Die Stadt Olching erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (Bay. RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Stadt Olching:

*Friedhöfe bewahren die Erinnerung an die Verstorbenen und sind ein Ort mit besonderer Würde. Insbesondere dort, wo Friedhöfe in Parklandschaften integriert wurden, sind sie auch ein Ort, der den Lebenden zum Verweilen und Innehalten dienen soll.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich, Eigentumsverhältnisse**

- 1) Die Friedhofssatzung gilt:
  - a) für den Alten Friedhof Olching, an der Pfarrstraße/Jahnstraße
  - b) für den Parkfriedhof Olching an der Pfarrstraße/Feldstraße
  - c) für den Friedhof Esting, neuer Teil, am Stephanweg/Angerweg
  - d) für den Friedhof Esting, alter Teil, am Stephanweg/Angerweg
- 2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und stehen unter Aufsicht der Stadt Olching. Die in Nr. 1, Buchstabe a bis c genannten Friedhöfe stehen im Eigentum der Stadt Olching; der in Nr. 1 Buchstabe d genannte Friedhof steht im Eigentum der katholischen Filialkirchenstiftung St. Stephanus Esting.

### **§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Ordnung**

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Stadt Olching legt die Öffnungszeiten fest.
- 2) Die Friedhöfe können aus wichtigen Gründen durch die Stadt vorübergehend geschlossen werden.

- 3) Die Stadt Olching übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch nicht von der Stadt beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

#### § 4 Verhalten der Friedhofsbesucher

- 1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- 2) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder ihren Anordnungen keine Folge leisten.
- 3) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
  - a) die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrräder, Skateboards, Inline Skater o.ä.) zu befahren (ausgenommen Krankenfahrstühle und Fahrzeuge nach § 7 der Vorschriften zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten in den gemeindlichen Friedhöfen),
  - c) Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
  - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Plakate, Reklameschilder oder dgl. im Friedhofsgelände anzubringen,
  - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
  - g) zu lärmern, zu spielen oder zu rauchen,
  - h) unpassende Gefäße (Konservendosen, Flaschen u.ä.) und Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen und in den Grabfeldern zu hinterstellen sowie Grabschmuck aus Papier, Blech, Kunststoff und ähnliche Stoffe zu verwenden,
  - i) Film- oder Fotoaufnahmen zu erstellen oder zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
  - j) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).
- 4) Die Stadt kann nach Bedarf weitere Beschränkungen durch Allgemeinverfügung anordnen, sofern diese zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung in den Friedhöfen erforderlich sind.

#### § 5 Gewerbebetreibende

- 1) Die Ausübung eines Gewerbes in den Friedhöfen der Stadt Olching bedarf der Zulassung der Stadt.
- 2) Bei Ausübung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden.

### **III. Friedhöfe**

#### § 6 Nutzungsrecht

- 1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Olching ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie denjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht an einer Grabstätte in einem städtischen Friedhof zu-

steht.

- 2) Die Bestattung anderer Personen kann mit besonderer Erlaubnis der Stadtverwaltung erfolgen.
- 3) Auf den Friedhöfen werden auch Fehlgeburten, Totgeburten, Leichenteile und abgetrennte Körperteile beerdigt.
- 4) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

#### § 7 Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Jeder der in § 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c genannten Friedhöfe oder Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Satz 1 und 2 ist amtlich bekanntzumachen.
- 2) Für den alten Friedhof an der Pfarrstraße werden neue und zurückgegebene Grabrechte nicht mehr vergeben. Das gilt nicht, wenn ein Angehöriger im Sinne des § 22 dieser Satzung in einem auf dem alten Friedhof bestehenden Einzel- oder Doppelgrab wegen der Ruhefristen nach § 18 dieser Satzung nicht bestattet werden darf. In diesem Fall kann ein Grabrecht in den Abteilungen 1, 2, 3 und 4 bei aufgelassenen Grabstellen mit einer ungeraden Grabnummer erworben werden.
- 3) Der Friedhof wird langfristig als Parkfriedhof umgestaltet.

### **IV. Die Leichenhäuser**

#### § 8 Benutzung der Leichenhäuser

- 1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- 2) Die Leichen der an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Der Sarg darf nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde geöffnet werden. Am Sarg ist ein entsprechender deutlich erkennbarer Hinweis anzubringen.

#### § 9 Aufbahrung

Jede Leiche wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann im offenen Sarg aufgebahrt werden.

#### § 10 Trauerfeiern

- 1) Für die Trauerfeier steht die Aussegnungshalle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zu Verfügung.

- 2) Die Benutzung der Aussegnungshalle bzw. des bestimmten Raumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## V. Bestattungsvorschriften

### § 11 Begriff der Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen, unter oder über der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. geschlossen ist.

### § 12 Durchführung der Bestattung

- 1) Die Bestattung wird durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen durchgeführt. Hierzu gehören insbesondere
  - a) das Ausheben und Schließen des Grabes
  - b) das Tiefergraben, falls die Erforderlichkeit fachlich feststeht
  - c) das Entfernen von überschüssigem Erdreich
  - d) das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes oder der Aussegnungshalle
  - e) das Befördern der Leiche / der Asche vom Aufbahrungsraum oder von der Aussegnungshalle zur Grabstätte
  - f) die Gestellung der Träger und
  - g) die Beisetzung.
- 2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Olching oder das von der Stadt nach Absatz 1 beauftragte Unternehmen im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.
- 3) Die Anweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabbestellung soll spätestens 36 Stunden vor der Bestattung erfolgen.
- 4) Die kirchlichen Satzungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- 5) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, eventuelle Anlage des Grabhügels, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmals und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Gräber oder der Urnenstätten, sind vom Grabnutzungsberechtigten durchzuführen.

### § 13 Exhumierung, Umbettung

- 1) Exhumierungen dürfen nur auf behördliche Anordnung, Umbettungen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung vorgenommen werden.
- 2) Umbettungen sollen nur in den Monaten Oktober bis März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten ausgeführt werden. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- 3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

- 4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- 6) Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien für die Gräberabteilung verstoßen, in die sie umgesetzt werden sollen.

#### § 14 Säрге

- 1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- 3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### VI. Grabstätten

#### § 15 Einteilung der Gräber

- 1) Die Gräber werden angelegt als
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber
  - c) Erdurnengräber (als Reihenurnengrab oder Wiesenurnengrab)
  - d) Waldurnengräber
  - e) Urnennischen in Kolumbarien
  - f) Urnennischen in Stelen
  - g) Gräften
  - h) anonyme Beisetzungen
- 2) Bestattungen können jeweils nur in den zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern erfolgen. Die Freigabe der Grabfelder bestimmt die Stadtverwaltung.

#### § 16 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- 1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Stadt. Belegungspläne, Register und Karteien werden von der Stadt geführt.
- 2) Die Gräber werden innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert und dementsprechend verpflockt.
- 3) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des in § 1 Absatz 2 genannten Eigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- 4) Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt.

- 5) Die Grabstätten haben im Friedhof an der Pfarrstraße/Jahnstraße, Stadtteil Olching, und im Friedhof am Stephanweg/Angerweg, Stadtteil Esting, folgende Maße (in m):

	Länge	Breite	Abstand zum nächsten Grab
a) Einzelgräber	1,80	0,90	0,40
b) Familiengräber	1,80	1,50	0,40
c) Familiengräber an der Mauer	2,00	1,60	-,--
d) Gräfte	3,50	2,50	-,--

- 6) Die Grabstätten auf dem Parkfriedhof an der Pfarrstraße/Feldstraße, Stadtteil Olching, haben folgende Maße (in m):

	Länge	Breite	Abstand zum nächsten Grab
a) Einzelgräber	2,30	1,00	0,60
b) Familiengräber	2,30	2,00	0,60
c) Waldurnengräber	0,30	0,30	-,--
d) Erdurnengräber (Reihe)	1,00	1,00	0,50
e) Wiesenurnengräber	1,00	1,00	(trapezförmig)

- 7) Die Maße sind als Außenmaße unter Einschluss der Grabsteine und einer eventuellen Einfassung zu verstehen. Soweit bestehende Grabstätten unter diesen Maßen bleiben, können sie nicht erweitert werden. Liegen sie dagegen über diesen Maßen, können Sie auf Anordnung der Stadt auf die vorgenannten Maße auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeändert werden.
- 8) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Grabsohle 2,40 m unter Gelände liegt. Dies gilt für Grabstätten, bei denen eine Beisetzung von Särgen übereinander seitens des Gesundheitsamtes zugelassen wurde.
- 9) Die Beisetzung von Särgen untereinander in einer Grabstätte während der Ruhefrist (§18) wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person auf 2,40 m tiefgelegt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um eine Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.

## § 17 Erläuterungen der Grabstätten

### a) Einzelgräber

- 1) Einzelgräber sind die kleinste Grabeinheit und können in einem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld nach Lage ausgewählt werden.
- 2) In einem Einzelgrab kann innerhalb der Ruhefrist (§ 18 Abs. 1) nur eine Person bestattet werden, es sei denn, dass die zuerst verstorbene Person auf 2,40 m tiefgelegt wurde.

### b) Familiengräber

- 3) Familiengräber sind zwei zusammenhängende Grabeinheiten und können in dem jeweils zur Bestattung freigegebenen Grabfeld nach Lage der Grabstellen ausgewählt

werden.

- 4) Familiengräber werden hinsichtlich der Belegung wie zwei nebeneinander liegende Einzelgräber behandelt.
- 5) In den Familiengräbern können innerhalb der zulässigen Belegung der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

#### c) Gräfte

- 6) Gräfte sind unter der Erde ausgemauerte Grabstätten. Sie sind nur an den im Friedhofsplan des Friedhofes an der Pfarrstraße vorgesehenen Stellen errichtet. Neue Gräfte werden nicht mehr zugelassen.
- 7) In Gräften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhefrist erfolgen, soweit Platz vorhanden ist und Bestimmungen der Friedhofssatzung nicht entgegenstehen.
- 8) Die in den Gräften aufgestellten Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.
- 9) Aus einer bestehenden Gruft kann in ein Einzel- oder Familiengrab umgebettet werden, wenn vorher die Leiche aus dem Metallsarg in einen Holzsarg umgebettet wurde.
- 10) Rechtsgeschäftliche Besitzänderungen an Gräften bedürfen der Zustimmung der Stadt.

#### d) Urnen

- 11) Urnen können in Gräften, Doppel- oder Einzelgräbern bestattet werden, sonst nur an den in den Friedhofsplänen vorgesehenen Stellen (Erdurnengräber, Waldurnengräber und Urnennischen). Bezüglich der Beisetzung von Urnen in Einzel- und Doppelgräbern entfällt die zahlenmäßige Beschränkung nach § 17 Buchstaben a und b. Bei Aufgabe einer Urnennische oder eines Erdurnengrabes nach Ablauf der Ruhezeit sind die darin eingestellten Urnen in ein anonymes Erdurnengrab umzubetten. Die Nutzungsberechtigten tragen die Kosten der Umbettung sowie des Austausches der Plattenbeschriftung an der Urnennische bzw. der Umbettung und der Auflassung des Erdurnengrabes.
- 12) Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung gelten für Erdurnengräber, Waldurnengräber und Urnennischen entsprechend, soweit sich aus Sondervorschriften nichts Abweichendes ergibt.

#### e) Anonyme Beisetzungen

- 13) Im Parkfriedhof können anonyme Urnenbeisetzungen und Erdbeisetzungen zugelassen werden.
- 14) Die Wahl dieser Bestattungsform muss gegenüber der Stadt Olching durch den Verstorbenen zu Lebzeiten selbst oder durch die Angehörigen im Sinne des § 22 dieser Satzung gemeinschaftlich und einvernehmlich erklärt worden sein. Die anonyme Beisetzung findet grundsätzlich ohne die Angehörigen statt, mit den Angehörigen nur wenn dies vom Verstorbenen zu Lebzeiten verfügt wurde. Urnen aus anonymen Erdgräbern können nicht umgebettet werden. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe einer Urne.

- 15) Bei anonymen Beisetzungen in einem Urnenfeld sind nur verrottbare Urnengefäße zu verwenden.

#### § 18 Ruhefrist

- 1) Die Ruhefrist der Leichen beträgt zwölf Jahre bei Erdbestattungen. Bei Urnenbestattungen beträgt sie zwei Jahre.
- 2) Die Ruhefrist kann auf Verlangen des Staatlichen Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhofsteile verlängert oder verkürzt werden.
- 3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Leichen und Aschen in Gräften keine Anwendung.
- 4) Eine erneute Belegung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.

#### § 19 Erwerb von Grabstätten

- 1) Wer ein Grab erworben hat, ist berechtigt, das Grab nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen. Das Nutzungsrecht wird durch die erteilte Genehmigung der Stadt sowie der Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung des Nutzungsrechts ist ohne Zustimmung der Stadt unzulässig
- 2) Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung und endet nach zwölf Jahren.
- 3) Wird während der Nutzungszeit ein Grab in Nutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist (§ 18) über die Nutzungszeit hinaus, so verlängert sich die Nutzungszeit ohne Antrag bis zum Monatsende nach Ablauf der neuen Ruhefrist.
- 4) Der Benutzungsberechtigte hat Anspruch, in dem Grab bestattet zu werden, für das er das Benutzungsrecht erworben hat, oder Mitglieder seiner Familie bestatten zu lassen, sofern ein Verwandtschaftsverhältnis nach § 22 dieser Satzung besteht.
- 5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- 6) Vorerwerbe eines Grabnutzungsrechtes dürfen nur bei besonderen und dem Antragsteller nachgewiesenen Engpässen in einem Friedhof beschränkt werden.

#### § 20 Verlängerung der Nutzungszeit

Das Nutzungsrecht kann auch mehrmals um ein oder mehrere Jahre gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Der Verlängerungszeitraum soll zwölf Jahre nicht übersteigen. Die Berechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung zu stellen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Die bisherigen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden rechtzeitig schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung verständigt.

## § 21 Umschreibung des Benutzungsrechtes

- 1) Zu Lebzeiten der grabnutzungsberechtigten Person kann deren Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebensgefährte/Lebensgefährtin oder ein Abkömmling die Umschreibung auf den eigenen Namen beanspruchen, wenn die nutzungsberechtigte Person zuvor schriftlich der Umschreibung zugestimmt hat. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen.
- 2) Nach dem Tod der nutzungsberechtigten Person kann die Umschreibung auf den eigenen Namen beanspruchen, wem das Nutzungsrecht in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen richtet sich die Rangfolge nach dem Grad der Verwandtschaft. Eheleute bzw. Lebenspartner und direkte Abkömmlinge haben Vorrang.
- 3) Neue Grabnutzungsberechtigte erhalten über die Umschreibung des Nutzungsrechts eine Urkunde

## § 22 Angehörige

Liegt keine letztwillige, rechtsgültige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf Antrag auf einen Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person in nachstehender Reihenfolge:

- a) der Ehemann / die Ehefrau bzw. der/die eingetragene Lebenspartner/in
- b) die leiblichen Kinder
- c) die Adoptiv- und Stiefkinder
- d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) die Eltern
- f) die vollbürtigen Geschwister
- g) die Stiefgeschwister
- h) alle nicht unter a – g fallenden Erben.

## § 23 Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- 1) Das Nutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- 2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit (§ 19 Abs. 3) zugewiesen.

## VII. Gestaltung von Grabstätten

### § 24 Gestaltungsgrundsätze und Friedhofswürde

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Nicht zugelassen ist das Bestreuen der Räume zwischen den Gräbern mit Kies oder ähnlichen Stoffen bei den Grabfeldern mit Rasenbegrünung zwischen den Grabstellen. Blumenbehälter aller Art, Handwerkszeug und dgl. dürfen nicht in oder an Hecken und Sträuchern ver-

borgen oder gelagert werden. Grabeinfassungen sollen so gestaltet werden, dass sie sich dem bereits vorhandenen Ambiente anpassen.

### § 25 Zustimmungserfordernis

- 1) Das Errichten oder Ändern eines aufrechten Grabzeichens ist vorher bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausführung beizufügen, aus der hervorgeht, dass das Grab als Ganzes in all seinen Teilen dieser Satzung entspricht.
- 2) Die Stadt kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte, anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
- 3) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, dann setzt die Stadt dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Stadt die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

### § 26 Bearbeitung der Grabzeichen und Werkstoffe

- 1) Das Grabzeichen muss in Form und Bearbeitung werkstoffgerecht sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Friedhof sollte durch natürliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Die Grabsteine sind sockellos aus einem Stück herzustellen. Firmenbezeichnungen der Steinmetze dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- 2) Als Werkstoffe sind für die Grabzeichen nur Natursteine, Holz, Eisen, Bronze in geschmiedeter und gegossener Form zugelassen. Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.

### § 27 Gestaltung der Erdgräber

- 1) Bei Einzelgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.
  1. Natursteine maximal 1,30 m hoch, die maximale Breite soll 50 cm nicht überschreiten. Bei Ausbildung von Steinkreuzen ist die maximale Breite des Querbalkens auf 80 cm begrenzt.
  2. Holz- und Metallkreuze maximal 1,50 m hoch, Balkenbreite höchstens 50 cm.
  3. Bei liegenden Grabzeichen ergibt sich die Größenbeschränkung aus der maximal genutzten Fläche.
- 2) Bei Familiengräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.
  1. Natursteine, maximal 1,30 m hoch, die maximale Breite soll 80 cm nicht überschreiten. Bei Ausbildung von Steinkreuzen ist die maximale Breite des Querbalkens auf 100 cm begrenzt.
  2. Holz- und Metallkreuze maximal 1,50 m hoch, Balkenbreite höchstens 60 cm.
  3. Bei liegenden Grabzeichen ergibt sich die Größenbeschränkung aus der maximal genutzten Fläche.

## § 28 Gestaltung der Urnengräber

### 1) Urnenhof:

Als Grabplatten sind die vorhandenen Natursteinplatten zu verwenden. Die Bearbeitung der Grabplatten muss § 26 entsprechen. Die Beschriftung soll in Bildhauerschrift, wie Antiqua oder dergleichen erfolgen; ausgesprochene Modeschriften sind untersagt. Die Schrift ist in die Platte einzuarbeiten bzw. sind Schriftbuchstaben in die Platte einzuarbeiten. Blumentöpfe, Schalen etc., dürfen auf dem Sims abgestellt werden; die Maße der Gefäße dürfen die Breite des Simses von ca. 10 cm nicht überschreiten. Pflanzgefäße dürfen vor dem Wandfuß auf dem Pflasterstreifen, jedoch nicht im Wegbereich, abgestellt werden.

### 2) Urnenstelen:

An den Glastafeln der Urnenstelen ist ausschließlich eine Sandstrahlbeschriftung in der Schriftart „Lithos Pro Regular“ in der maximalen Schriftgröße von 30 mm zulässig. Neben der Beschriftung der Glasplatte ist ausschließlich das Anbringen eines kleinen Porzellanbildes gestattet. Das Anbringen weiterer Gegenstände an der Glasplatte ist untersagt.

Vor dem Wandfuß der Stelen dürfen auf der dafür vorgesehenen, ebenerdigen Platte ausschließlich Grablichter (ohne Laternen, ohne Sockel o.ä.) und frische Schnittblumen abgelegt werden. Das Ablegen weiterer Gegenstände ist untersagt.

### 3) Waldurnengräber:

Auf der Grabplatte der Waldurnengräber kann eine Beschriftung des Namens erfolgen. Das Ablegen von jeglichen Gegenständen auf der Grabplatte oder dessen Umgriff ist nicht zulässig.

### 4) Erdurnengräber:

Bei Erdurnengräbern (Reihengrab) können aufrechte Grabzeichen verwendet werden. Diese dürfen maximal 0,80 m hoch und 0,50 m breit sein. Für liegende Grabzeichen ergibt sich die Größenbeschränkung aus der maximal genutzten Fläche der Grabstätte.

Bei Wiesenurnengräbern sind aufrechte Grabzeichen und Einfriedungen nicht gestattet. Liegende Grabzeichen dürfen maximal 0,30 m x 0,30 m betragen. Die Wiesenurnengräber sind trapezförmig angeordnet, so dass zwischen diesen Grabstätten keine Zwischenräume vorhanden sind.

## § 29 Standsicherheit der Grabzeichen

- 1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 2) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nicht rostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten und die in ihrem Auftrag Handelnden verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die

Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.

- 3) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundamente ins Erdreich eingebettet.
- 4) Hölzerne und metallene Grabzeichen müssen ein Fundament haben, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

### § 30 Entfernen von Grabzeichen

- 1) Grabzeichen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- 2) Mit Auflassen der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten die fachgerechte Entfernung des Grabmals, der Grabeinfassung und der Bepflanzung zu veranlassen.
- 3) Die Stadt kann künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabzeichen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, durch Verwaltungsakt, in dem auch die Kostentragung für den Erhalt nach Ablauf der Nutzungsberechtigung zu regeln ist, dem besonderen Schutz der Stadt unterstellen. Die Beseitigung oder Änderung solcher Grabzeichen bedarf der Erlaubnis der Stadt.

### § 31 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- 2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 3) Alle Gräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- 4) Wird die Unterhaltung trotz schriftlicher Aufforderung und öffentlicher Bekanntmachung vernachlässigt oder entspricht sie nicht den Vorschriften dieser Satzung bzw. der Gestaltungsvorschriften, so können die Gräber auf dem Wege der Ersatzvornahme (§ 33) auf Kosten der Pflichtigen durch die Stadt hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden. Sind die Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so werden die Gräber eingeebnet und eingesät, jedoch erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 18) neu vergeben. § 7 Abs. 2 ist zu beachten.
- 5) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse und Gehölze zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Dabei sollen möglichst einheimische Arten Verwendung finden. Die Bepflanzung darf nicht höher als die Grabmale werden. Die Stadt kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen.
- 6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen, außerhalb der Grabstätten, obliegen ausschließlich der Stadt.

## VIII. Schlussvorschriften

### § 32 Ausführungsbestimmungen

Die Stadt kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

### § 33 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

### § 34 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Fristen anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### § 35 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

1. Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet (§ 4 Abs. 2),
2. die Grabstätten unbefugt betritt, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (§ 4 Abs. 3 Buchstabe a),
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrräder, Skateboards, Inline Skater o.ä.) befährt, (ausgenommen Krankenfahrstühle und Fahrzeuge nach § 7 der Vorschriften zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten in stadteigenen Friedhöfen), (§ 4 Abs. 3 Buchstabe b),
4. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen ablegt (§ 4 Abs. 3 Buchstabe c),
5. Druckschriften verteilt, Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze), sowie gewerbliche Dienste anbietet (§ 4 Abs. 3 Buchstabe d),
6. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen im Friedhofsgelände anbringt (§ 4 Abs. 3 Buchstabe e),
7. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten ausführt (§ 4 Abs. 3 Buchstabe f),
8. lärmt, spielt oder raucht (§ 4 Abs. 3 Buchstabe g),
9. unpassende Gefäße (Konservendosen, Flaschen u.ä.) und Gegenstände auf den Gräbern aufstellt oder in den Grabfeldern hinterstellt oder Grabschmuck aus Papier, Blech, Kunststoff und dgl. verwendet (§ 4 Abs. 3 Buchstabe h),
10. Film- oder Fotoaufnahmen ohne Genehmigung der Stadt erstellt oder verwertet (§4 Abs. 3 Buchstabe i)
11. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitführt (§4 Abs. 3 Buchstabe j)
12. gewerbsmäßige Arbeiten ohne Genehmigung der Stadt vornimmt (§ 5 Abs. 1),
13. ein Grabzeichen errichtet oder ändert, ohne dies vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen (§ 25 Abs. 1 Satz 1),
14. gegen die Vorgaben bei der Gestaltung der Grabstätten verstößt (§§ 27 und 28)
15. ein Grabzeichen nicht seiner Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamentierte und so befestigt, dass es dauerhaft und standsicher

- ist und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann (§ 29 Abs.1)
16. entgegen den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 zuwiderhandelt.

### § 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe Olching vom 25.06.2013 sowie die Satzung über die Gestaltung von Grabzeichen und die Bepflanzung der Gräber im Parkfriedhof Olching vom 09.10.1989 außer Kraft.

Olching, den 24.06.2016



gez.  
Andreas Magg  
Erster Bürgermeister

#### Arbeitsfassung:

- mit der 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 13.03.2017 (Änderung § 7 und § 19)  
In Kraft getreten am 14.03.2017
- mit der 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 23.05.2022 (Änderung § 19)  
In Kraft getreten am 24.05.2022